

## **Ganztagsgipfel 2015**

### **Beschluss zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler**

Freistaat und kommunale Spitzenverbände begreifen den bedarfsgerechten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler als gemeinsame Aufgabe und beabsichtigen, ihr beim Bildungsgipfel 2009 vereinbartes erfolgreiches Zusammenwirken fortzusetzen. Sie sind sich darin einig, dass auch in Zukunft erhebliche Anstrengungen beider Seiten erforderlich sein werden, um durch qualitätsvolle Ganztagsangebote mehr Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Freistaat und kommunale Spitzenverbände vereinbaren, die beim Bildungsgipfel 2009 beschlossene Ganztagskonzeption weiterzuentwickeln. Die folgenden Eckpunkte legen die künftigen Strukturen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2016/2017 in Bayern fest.

#### **1. Angebotsformen ganztägiger Bildung und Betreuung:**

##### **a) Schulische Ganztagsangebote**

Der bedarfsgerechte Ausbau der offenen und gebundenen Ganztagsangebote an bayerischen Schulen wird fortgeführt. Der Freistaat verantwortet und trägt diese schulischen Ganztagsangebote an staatlichen Schulen von jeweils 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Unterrichtstagen in der Woche. Die Verantwortung der Schule für die Wahrnehmung der Frühaufsicht bleibt davon unberührt. Schulische Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr werden als schulische Veranstaltung durchgeführt.

Freistaat und Kommunen vereinbaren folgende Weiterentwicklung der schulischen Ganztagsangebote:

- Der Freistaat eröffnet den Kommunen auf Grundlage der bestehenden Qualitätskriterien die Möglichkeit, künftig auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen die Einrichtung offener Ganztagsgruppen zu beantragen. Schulstandorte, an denen bislang weder Horte (einschließlich Kinderhäuser und altersgeöffnete Kindergärten zur Schülerbetreuung) noch gebundene Ganztagsangebote existieren, werden bei der Genehmigung vorrangig berücksichtigt. Die Einrichtung der Angebote erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Im Rahmen der offenen Ganztagschule sollen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 auch Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr eingerichtet werden können.
- Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, können an offenen Ganztagsgruppen der Grundschulstufe an Förderschulen teilnehmen, sofern die entsprechenden Gruppen auch ohne Teilnahme dieser Kinder genehmigungsfähig sind.
- In den offenen Ganztags können künftig auch Förderschulen mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ einbezogen werden (Grundschul- und Mittelschulstufe). Die bewährten Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten werden weiterhin für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in Verantwortung der kommunalen Eingliederungshilfe fortgeführt.

b) Ergänzende Ganztagsangebote an Schulen

Über die schulischen Ganztagsangebote hinaus können Bildungs- und Betreuungsangebote für Randzeiten zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie an einem weiteren Unterrichtstag in der Woche an Schulen eingerichtet werden. Sie können wie bisher mit Zustimmung der Schulleitung als schulische Veranstaltung durch- bzw. fortgeführt werden. In diesem Fall findet das Angebot nicht in Trägerschaft des Freistaates und außerhalb einer staatlichen Finanzierungsverantwortung statt.

c) Modellprojekt „offene Ganztagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe“

Der Freistaat bringt mit den Kommunen ein Modellprojekt auf den Weg, in dem offene Ganztagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe eingerichtet werden können. Diese Angebote ermöglichen Betreuungszeiten bis 18 Uhr an allen Unterrichtstagen und in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) in Schulen bzw. in deren unmittelbarer Nähe. Die Angebote werden nur an Unterrichtstagen (nicht in den Schulferien) als schulische Veranstaltung durchgeführt. Für die Angebote ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erforderlich; das Fachkraftgebot ist zu beachten. Die Betriebserlaubnis soll in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden, soweit das Modell in den entsprechenden Räumlichkeiten stattfindet und der Kooperationspartner Erfahrungen im Bereich der Schülerbetreuung aufweist. Schulstandorte, an denen bislang weder Horte (einschließlich Kinderhäuser und altersgeöffnete Kindergärten zur Schülerbetreuung) noch gebundene Ganztagsangebote existieren, werden bei der Genehmigung vorrangig berücksichtigt. Die Einrichtung offener Ganztagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe bleibt auf die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grund- und Förderschule) beschränkt.

d) Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung in ihren verschiedenen Formen wird beibehalten. Damit wird insbesondere die Einrichtung und Weiterführung von Ganztagsangeboten ermöglicht, in denen in besonderer Weise das bürgerschaftliche Engagement zum Tragen kommt. Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule bzw. von Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kooperation von Schule und Jugendhilfe und von Angeboten der Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich. Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, können künftig an Gruppen der Mittagsbetreuung teilnehmen, sofern die entsprechenden Gruppen auch ohne Teilnahme dieser Kinder genehmigungsfähig sind.

e) Bildungs- und Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe

Die Bildungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Horte, Kinderhäuser, altersgeöffnete Kindergärten, Tagespflege, Großtagespflege) gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) bleiben in der bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung erhalten. Freistaat und kommunale Spitzenverbände vereinbaren, dass neu zu schaffende Horte bevorzugt an den Schulen sowie in unmittelbarer Schulnähe errichtet werden sollen.

2. **Freiwilligkeit der Teilnahme; Wahlfreiheit:** Die Teilnahme an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Wahlfreiheit der Eltern zwischen Halbtags- und Ganztagschule bleibt gewährleistet.
3. **Kostenfreiheit:** Die Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten ist – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – im Bereich der staatlichen Schulen grundsätzlich kostenfrei. Für die Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten in Kooperation von Schule und Jugendhilfe, die eine Option für die Buchung von Betreuungszeiten nach 16 Uhr und in der unterrichtsfreien Zeit vorsehen, können (Eltern-)Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhoben werden. Die Kommunen können die Eltern wie bisher an den Kosten der (ergänzenden) Ganztagsangebote während der Randzeiten zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr, an einem weiteren Unterrichtstag in der Woche und in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) sowie an den Kosten für Zusatzangebote und für im Einzelfall notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen.
4. **Personal- und Mittelausstattung:**
  - Für schulische Ganztagsangebote an staatlichen Schulen – bzw. anteilig für offene Ganztagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe – stellt der Freistaat eine für das jeweilige Ganztagsangebot angemessene Ausstattung an Planstellen bzw. Mitteln für den zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung. Die Einrichtung von schulischen Ganztagsangeboten und von offenen Ganztagsangeboten in Kooperation von Schule und Jugendhilfe erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

- Die Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr im Rahmen der offenen Ganztagschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden von Freistaat und Kommunen durch einvernehmlich festgelegte Förderpauschalen je zur Hälfte gefördert.
- Die staatliche Förderung der Mittagsbetreuung in ihren verschiedenen Formen wird beibehalten.
- Die staatliche Förderung von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schulkinder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Horte, Kinderhäuser, altersgeöffnete Kindergärten, Tagespflege, Großtagespflege) gemäß den Vorgaben des BayKiBiG bleibt in der bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung erhalten.

**5. Organisation:** Die Organisation der schulischen Ganztagsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen liegen an staatlichen Schulen in der Verantwortung des Staates, an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Verantwortung der jeweiligen Schulträger. Bei der Organisation von Ganztagsangeboten in Kooperation von Schule und Jugendhilfe wird entsprechend verfahren; die Beantragung von Fördermitteln gemäß des BayKiBiG erfolgt durch den jeweiligen Kooperationspartner.

**6. Beantragung und Einrichtung:** Schulische Ganztagsangebote sowie offene Ganztagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe werden von den Kommunen bedarfsgerecht beantragt. Die Beantragung dieser Angebote erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht und im Benehmen mit Schulleitung und Elternbeirat bzw. Schulforum. Die Einrichtung der entsprechenden Angebote setzt voraus, dass die jeweiligen staatlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Freistaat und kommunale Spitzenverbände vereinbaren die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer engeren Abstimmung der örtlichen Jugendhilfeplanung mit der Planung von Ganztagsangeboten an Schulen.

**7. Eignung von Räumlichkeiten:** Freistaat und kommunale Spitzenverbände sind sich einig, dass Ganztagsangeboten in den Raumprogrammen für Schulgebäude besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere außerschulische Raumnutzungen sowie schulische Raumnutzungen, die für die Erfüllung des Bildungsauftrags der

Schule nicht erforderlich sind, haben hinter dem zur Einrichtung von Ganztagsangeboten (schulische Ganztagsangebote und offene Ganztagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe) notwendigen Raumbedarf zurückzustehen. Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die am Vormittag für den Unterricht zur Verfügung stehen, ist für Ganztagsangebote möglich. Die Eignung von Räumlichkeiten für die Einrichtung von Ganztagsangeboten an Schulen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht festzulegen. Hierbei ist die Art des jeweiligen Ganztagsangebots zu berücksichtigen.

- 8. Förderung des Raumbedarfs:** Die Staatsregierung setzt das Sonderprogramm FAGplus15 zur verbesserten Förderung des für den schulischen Ganztagsbetrieb notwendigen Raumbedarfs fort. Die Staatsregierung ermöglicht weiterhin die vorzeitige Genehmigung und Schaffung von Räumen für schulische Ganztagsangebote, wenn die Voraussetzungen für eine spätere förmliche Genehmigung des Ganztagsangebots grundsätzlich vorliegen. Staatsregierung und kommunale Spitzenverbände vereinbaren die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Förderkriterien von Räumlichkeiten für den Ganztagsbetrieb an Schulen.
- 9. Kooperation von Schule und Jugendhilfe:** Bei der Durchführung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen kommt dem vertrauensvollen Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe besondere Bedeutung zu. Schule und Jugendhilfe streben eine Form der Zusammenarbeit an, die geprägt ist von wechselseitiger Wertschätzung und einem partnerschaftlichen gemeinsamen Bemühen um Bildung, Erziehung und Betreuung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.
- 10. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf:** Freistaat und kommunale Spitzenverbände streben an, weitere inklusive ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen. Sie vereinbaren daher, unter Einbeziehung der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung in einer Arbeitsgruppe zu klären, wie die Kooperation von Schule und Eingliederungshilfe im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung weiterentwickelt werden kann.

- 11. Organisation der Mittagsverpflegung:** Die Organisation der Mittagsverpflegung bei Ganztagsangeboten an Schulen erfolgt einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulseite (Schulleitung, Schulaufsicht) und ggf. Kooperationspartner. Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern unterstützt auch künftig im Rahmen der vorhandenen Mittel und Stellen die an der Schulverpflegung beteiligten Akteure bei der Umsetzung der Mittagsverpflegung.
- 12. Übernahme des Sachaufwands durch die Kommunen:** Die Kommunen erklären ihre Bereitschaft, den für schulische Ganztagsangebote sowie für Ganztagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe notwendigen zusätzlichen Sachaufwand zu übernehmen. Zudem beteiligen sie sich am zusätzlichen Personalaufwand der schulischen Ganztagsangebote durch eine kommunale Mitfinanzierungspauschale je Ganztagsklasse oder -gruppe und Schuljahr. Die kommunale Mitfinanzierungspauschale in Höhe von bisher 5.000 Euro je Ganztagsklasse bzw. -gruppe und Schuljahr wird zum Ausgleich der Personalkostensteigerung beim externen Personal ab dem Schuljahr 2016/2017 um 10% (= 500 Euro) erhöht; der Freistaat hat eine entsprechende Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils bereits vorgenommen. Bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten, die anteilig eine Förderung gemäß des BayKiBiG erhalten und somit bereits entsprechend kommunal mitfinanziert werden, entfällt die o. g. Mitfinanzierungspauschale.
- 13. Anpassung der staatlichen und kommunalen Finanzierungsanteile:** Freistaat und Kommunen vereinbaren, dass die Höhe der staatlichen wie der kommunalen Finanzierungsanteile für Ganztagsangebote an Schulen im Hinblick auf etwaige Personalkostensteigerungen in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst wird. Die staatliche und kommunale Betriebskostenförderung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt gemäß den Vorgaben des BayKiBiG.
- 14. Pilotphase:** Offene Ganztagsangebote für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 können im Rahmen einer Pilotphase im Umfang von bis zu 300 Gruppen zum Schuljahr 2015/2016 eingeführt werden, davon können bis zu 100 Gruppen das Modellprojekt „offene Ganztagsangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe“ er-

proben. Für offene Ganztagsgruppen, die im Rahmen der Pilotphase eingerichtet werden, wird die kommunale Mitfinanzierungspauschale bereits zum Schuljahr 2015/2016 auf 5.500 Euro erhöht. Die Pilotphase wird evaluiert. Ein weiterer Ausbau der entsprechenden Angebote ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgesehen.